

Ausgabe 4, April 2020

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Neues vom IASB.....	2
(Vorläufige) Agenda- Entscheidungen des IFRS IC	3
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16.....	7
EU-Endorsement.....	9
IASB-Projektplan.....	9
AFRAC.....	11
Veranstaltungen.....	12
Veröffentlichungen.....	12
Ansprechpartner.....	14

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Krise hat Österreich und die Welt derzeit fest im Griff und nichts ist gerade so, wie es noch vor einigen Wochen war. Nichtsdestotrotz wollen wir Sie weiterhin in gewohnter Weise über Neuigkeiten im Bereich der IFRS-Rechnungslegung informieren.

Die vorliegende Ausgabe unseres Newsletters widmet sich insbesondere aktuellen Diskussionen und Entscheidungen aus den Sitzungen des IASB und IFRS IC der letzten beiden Monate. Am entscheidendsten dürfte hier die Entscheidung des IASB sein, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 17 um 2 Jahre auf den 1. Jänner 2023 zu verschieben.

Weiterhin behandeln wir eine weitere Spezialfrage zu IFRS 16 in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“. Dieses Mal greifen wir die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen aus gegebenem Anlass erneut auf.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



Neues vom IASB

IASB verschiebt Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 auf den 1. Jänner 2023

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat in seiner Sitzung am 17. März 2020 eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 17 um zwei Jahre auf den 1. Jänner 2023 beschlossen, dh der neue Standard ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2023 beginnen, anzuwenden. Gleichzeitig wurde der Zeitraum für die vorübergehende Befreiung bestimmter Versicherungsunternehmen von der Anwendung des IFRS 9 (temporary exemption from IFRS 9) analog verlängert, so dass für die betroffenen Versicherungsunternehmen die Anwendung von IAS 39 für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2023 beginnen, zulässig bleibt.

Das Board plant, den Änderungsstandard zu IFRS 17 im zweiten Quartal dieses Jahres zu veröffentlichen.

Bereits in seiner Februar-Sitzung traf das IASB ua nachfolgende, teils noch vorläufige, Entscheidungen:

Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung

Das IASB diskutiert schon seit geraumer Zeit die Frage, wie Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung zukünftig abgebildet werden sollen. In seiner Februar-Sitzung hat das IASB seine Diskussionen zu diesem Thema abgeschlossen und entschieden, ein Diskussionspapier zu veröffentlichen. Über die Kommentierungsfrist für das Diskussionspapier soll in einer zukünftigen Sitzung entschieden werden. Hierüber werden wir Sie gesondert informieren.

Bislang gibt es zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung nach den IFRS keine Regelungen. In der Praxis hat sich für die Abbildung solcher Transaktionen jedoch ein Methodenwahlrecht etabliert, nämlich die analoge Anwendung der IFRS 3-Regelungen zu Unternehmenszusammenschlüssen oder der Rückgriff auf die sogenannte „predecessor method“, die die Fortführung der im Mutterkonzern erfassten Buchwerte im erwerbenden Unternehmen vorsieht.

Das IASB hat bislang vorläufig entschieden, dass zukünftig eine sogenannte „current value method“, die auf der Erwerbsmethode des IFRS 3 basiert oder die „predecessor method“ anzuwenden ist. Allerdings ist geplant, dass es kein Wahlrecht in der Anwendung geben wird. Vielmehr soll die „current value method“ immer dann Anwendung finden, wenn am erwerbenden Unternehmen nicht beherrschende Anteilseigner beteiligt sind. Ausnahmen bestehen lediglich, soweit die Anteile des erwerbenden Unternehmens nicht öffentlich gehandelt werden und die nicht beherrschenden Anteilseigner verbundene Unternehmen sind oder diese der Anwendung der „predecessor method“ zugestimmt haben. In allen anderen Fällen ist die „predecessor method“ anzuwenden. Zudem hat das IASB vorläufig entschieden, dass bei Anwendung der „current value method“ die umfangreichen Angaben des IFRS 3 sowie des IAS 24 vorzunehmen sind. Sofern ein Unternehmen die „predecessor method“ anwendet, hat es nach vorläufiger Entscheidung

des IASB ebenfalls umfangreiche Angaben zu machen, die in wesentlichen Teilen denen des IFRS 3 entsprechen. Zudem hat ein Unternehmen in diesem Fall anzugeben, welcher Betrag im Eigenkapital als Differenz zwischen übertragener Gegenleistung und dem Buchwert der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden erfasst wurde und in welcher Position des Eigenkapitals dieser enthalten ist. Angaben von Informationen, die sich auf die Zeit vor der Transaktion beziehen, sollen nach vorläufiger Entscheidung des IASB nicht gefordert werden.

Geplante Änderungen an IFRIC 14 werden nicht weiterverfolgt

Das IASB hat in seiner Sitzung im Februar 2020 beschlossen, die geplanten Änderungen an IFRIC 14: IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungspflichten und ihre Wechselwirkungen nicht weiterzuverfolgen.

Diese Änderungen zielten darauf ab, das Zusammenspiel der Rechte Dritter (zB Treuhänder) und das Recht des Unternehmens auf Rückerstattung einer Vermögensüberdeckung („right to a refund of a surplus“) klarzustellen. Bei einer Finalisierung hätten die geplanten Änderungen erwartungsgemäß hauptsächlich leistungsorientierte Pläne im Vereinigten Königreich und die Frage, ob „settlement costs“ bei der Bewertung des Rechts auf Rückerstattung einzubeziehen sind, betroffen.

Das IASB wird in einer zukünftigen Sitzung über die nächsten Schritte bzgl des Projekts entscheiden.

(Vorläufige) Agenda- Entscheidungen des IFRS IC

In seiner März-Sitzung finalisierte das IFRS IC nachfolgende Agenda-Entscheidungen ohne nennenswerte Abweichungen oder Ergänzungen zu den Ihnen bereits in der November 2019-Ausgabe dieses Newsletters dargestellten vorläufigen Entscheidungen:

- Umrechnung von Abschlüssen eines ausländischen Geschäftsbetriebs in einem Hochinflationsland (IAS 21, IAS 29):
 - die Darstellung von Umrechnungsdifferenzen,
 - die Behandlung der vor dem Auftreten von Hochinflation gebildeten Währungsumrechnungsrücklage sowie
 - die Darstellung von Vergleichszahlen im Jahr des erstmaligen Auftretens von Hochinflation.
- Bilanzielle Behandlung von Trainingskosten (IFRS 15)
- Darüber hinaus fällt es nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen:

Sale und Leaseback mit variablen Zahlungen (IFRS 16)

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Bilanzierung von Sale und Leaseback-Transaktionen mit variablen Zahlungen. Konkret ging es um nachfolgenden Sachverhalt:

- a) Ein Verkäufer-Leasingnehmer verkauft eine Sachanlage und mietet diese von einem Käufer-Leasinggeber für fünf Jahre zurück.
- b) Die Kriterien einer Veräußerung nach IFRS 15 sind erfüllt und der Kaufpreis entspricht dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswertes am Transaktionstag.
- c) Die Zahlungen für das Leasingverhältnis sind marktgerecht, beinhalten jedoch variable Zahlungen, die von den mit der Sachanlage erzielten Umsätzen während des Leasingverhältnisses abhängen. Weiterhin sind diese Zahlungen nicht de-facto fest im Sinne des IFRS 16.B42.

Gefragt wurde insbesondere nach der Bemessung des Nutzungsrechts aus der Rückmiete sowie der Höhe des Gewinns oder Verlusts aus der Veräußerungstransaktion.

Nach Auffassung des IFRS IC sind auch im obigen Sachverhalt zunächst die Vorschriften des IFRS 16.100 (a) zur Bilanzierung des Nutzungsrechts einschlägig. Danach hat der Verkäufer/Leasingnehmer das mit dem Rückleasing verbundene Nutzungsrecht mit dem Teil des früheren Buchwerts anzusetzen, der sich auf das vom Verkäufer/Leasingnehmer zurückbehaltene Nutzungsrecht bezieht. Etwaige Gewinne oder Verluste sind nur insoweit zu erfassen, als sie sich auf die auf den Käufer/Leasinggeber übertragenen Rechte beziehen.

Um den Anteil des früheren Buchwerts zu bemessen, der in Form des Nutzungsrechts zurückbehalten wurde, gibt IFRS 16 keine bestimmte Methode vor. Im vorliegenden Fall könnte der Verkäufer/Leasingnehmer beispielsweise das Verhältnis der erwarteten Zahlungen für das Leasingverhältnis einschließlich variabler Zahlungen zum beizulegenden Zeitwert der Sachanlage am Veräußerungstag ermitteln. Im Umkehrschluss ergibt sich der auf den Käufer/Leasinggeber übertragene Anteil der bisherigen Sachanlage und damit der Gewinn oder Verlust der Transaktion.

Weiterhin erfasst der Verkäufer/Leasingnehmer am Veräußerungstag eine Leasingverpflichtung, auch wenn alle Zahlungen für das Leasingverhältnis variabel sind und nicht von einem Index oder einer Rate abhängen. Die Erstbewertung der Leasingverbindlichkeit ergibt sich als Konsequenz aus der Bewertung des Nutzungsrechts und der Erfassung des Gewinns oder Verlusts aus dem Verkauf. Die Vorschriften zur Erstbewertung einer Leasingverpflichtung nach IFRS 16.26 bis 28 sind im Falle eines Sale und Leaseback somit nicht anwendbar.

Beispiel einer Sale und Leaseback-Transaktion

- Buchwert der Sachanlage am Tag der Veräußerung: GE 1.000.000
- Kaufpreis und beizulegender Zeitwert der Sachanlage am Tag der Veräußerung: GE 1.800.000
- Rückmiete über 5 Jahre
- ausschließlich variable, umsatzabhängige Leasingzahlungen
- Barwert dieser erwarteten Leasingzahlungen: GE 450.000

Hieraus ergibt sich, dass der Verkäufer/Leasingnehmer 25% der bisherigen Sachanlage in Form des Nutzungsrechts zurückbehalten hat (GE 450.000/GE 1.800.000). Der Buchwert des Nutzungsrechts beträgt daher GE 250.000. Im Umkehrschluss wurden 75% der Anlage auf den Käufer/Leasinggeber transferiert. Damit kann von der Gesamtdifferenz zwischen Kaufpreis und Buchwert der Anlage in Höhe von GE 800.000 lediglich ein Gewinn von GE 600.000 (75%) realisiert werden. Die Leasingverbindlichkeit ist in Höhe des Barwerts der erwarteten Leasingzahlungen von GE 450.000 anzusetzen.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die Vorschriften des IFRS 16 eine hinreichende Basis darstellen, um die Bilanzierung eines Sale und Leaseback am Tag der Transaktion abzubilden. Folglich entschied sich das Komitee vorläufig, diese Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen. Im Hinblick auf die in der ursprünglichen Anfrage nicht thematisierte Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit empfiehlt das IFRS IC dem IASB eine eng begrenzte Anpassung des IFRS 16 vorzunehmen, um diese offene Bilanzierungsfrage zu adressieren. Das Board wird sich auf einer seiner künftigen Sitzungen damit befassen.

Latente Steuern in Bezug auf eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen (IAS 12)

Der an das IFRS IC gestellten Anfrage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

- Ein Mutterunternehmen hält eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen.
- Thesaurierte Gewinne beim Tochterunternehmen führen im Zusammenhang mit der Beteiligung zu einer zu versteuernden temporären Differenz beim Mutterunternehmen (sog. outside basis differences).
- Das Mutterunternehmen erwartet, dass die vom Tochterunternehmen thesaurierten Gewinne in absehbarer Zukunft ausgeschüttet werden.
- Für beide Unternehmen gilt, dass

- Gewinne erst bei Ausschüttung steuerpflichtig werden.
- der Ausschüttungssteuersatz 20% beträgt, wobei Gewinnausschüttungen nur einmal besteuert werden (dh eine spätere weitere Gewinnausschüttung des Mutterunternehmens an seine Gesellschafter bliebe in Höhe der bereits besteuerten Gewinnausschüttung des Tochter- an das Mutterunternehmen steuerfrei).

Fraglich war, ob das Mutterunternehmen eine latente Steuerschuld für die zu versteuernde temporäre Differenz im Zusammenhang mit seiner Investition in die Tochtergesellschaft anzusetzen hat und – falls ja – wie diese zu bewerten ist.

Gemäß IAS 12.39 hat ein Unternehmen eine latente Steuerschuld (passive latente Steuern) für alle zu versteuernden temporären Differenzen in Verbindung mit Beteiligungen an Tochterunternehmen zu bilanzieren, es sei denn:

- a) das Mutterunternehmen ist in der Lage, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenz zu steuern und
- b) es ist wahrscheinlich, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Da im vorliegenden Sachverhalt das Mutterunternehmen in absehbarer Zukunft von einer Ausschüttung der beim Tochterunternehmen thesaurierten Gewinne ausgeht, ist Bedingung b) nicht gegeben, so dass grds passive latente Steuern zu bilanzieren sind.

Zu deren Bewertung führt IAS 12.51 aus: „Die Bewertung latenter Steuerschulden und latenter Steueransprüche hat die steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen, die daraus resultieren, in welcher Art und Weise ein Unternehmen zum Abschlussstichtag erwartet, den Buchwert seiner Vermögenswerte zu realisieren oder seiner Schulden zu erfüllen.“

Dementsprechend kam das IFRS IC bezogen auf den Sachverhalt, in dem das Unternehmen erwartet, den Buchwert seiner Investition in die Tochtergesellschaft durch Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft zu erlangen, zu dem Schluss, dass der Bewertung der passiven latenten Steuern der Ausschüttungssatz von 20% zugrunde zu legen ist.

Das IFRS IC stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die Regelung des IAS 12.57A, wonach ertragsteuerliche Konsequenzen aus Dividendenzahlungen erst dann zu erfassen sind, wenn der Ausschüttungsbeschluss gefasst und entsprechend die Verpflichtung zur Dividendenzahlung angesetzt wird, nur für vom Berichtsunternehmen (hier Mutterunternehmen) selbst gezahlte Dividenden gelte.

Ferner sei IAS 12.52A hier nicht einschlägig, da dieser nicht für die Bewertung von Steuern, die selbst die steuerlichen Folgen einer Gewinnausschüttung widerspiegeln, gelte.

Im Hinblick auf insoweit ausreichende Regelungen des IAS 12 entschied das IFRS IC vorläufig, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards.

Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen – Bleiben Sie up-to-date

In früheren Ausgaben dieser Rubrik haben wir Fragen betreffend die Festlegung der Leasingdauer bei beidseitigem Kündigungsrecht sowie der Auslegung des Begriffs „Penalty“ bei der Bestimmung der Leasinglaufzeit behandelt. Darauf aufbauend möchten wir den aktuellen Stand der Diskussion zur Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses entsprechend der finalen IFRS IC Agenda Decision, die im November 2019 veröffentlicht wurde, darstellen.

Bei der Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses soll ein Unternehmen in Übereinstimmung mit dieser IFRS IC Agenda Decision vorgehen. Zunächst bestimmt ein Unternehmen die unkündbare Grundlaufzeit („non-cancellable period“) und die durchsetzbare Leasingdauer („enforceable period“) des Vertrags. Danach ist zu beurteilen, in welchen Bereich zwischen der unkündbaren Grundlaufzeit und der durchsetzbaren Leasingdauer die Laufzeit des Leasingverhältnisses fällt. Demzufolge ist die unkündbare Grundlaufzeit als die Mindestlaufzeit und die durchsetzbare Leasingdauer als die maximale Leasingdauer zu interpretieren.

Gemäß IFRS 16 stellt die unkündbare Grundlaufzeit eines Leasingvertrags jenen Zeitraum dar, in dem der Leasingnehmer den Vertrag nicht kündigen kann. Die durchsetzbare Leasingdauer ist ein Zeitraum, für den durchsetzbare Rechte und Verpflichtungen zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber bestehen. Wie in IFRS 16.B34 beschrieben, legt ein Unternehmen bei der Bestimmung der Laufzeit und der unkündbaren Grundlaufzeit eines Leasingverhältnisses die Definition von Vertrag zugrunde und bestimmt den Zeitraum, währenddessen der Vertrag bindend ist. Ein Leasingverhältnis ist nicht mehr bindend, wenn sowohl der Leasingnehmer als auch der Leasinggeber zum gleichen Zeitpunkt eine Kündigungsmöglichkeit besitzen, die ohne Zustimmung des jeweils anderen bei einer nur unwesentlichen Strafe („insignificant penalty“) durchsetzbar ist. Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen den Begriff „Penalty“ breit auszulegen hat und nicht nur als eine reine Strafzahlung, die vertraglich vereinbart ist. Für die Leasingnehmer, die zuvor den durchsetzbaren Zeitraum enger definiert haben, sind die Auswirkungen der IFRS IC Agenda Decision zu berücksichtigen. Dies kann zur Erhöhung der ausgewiesenen Leasingverbindlichkeiten führen.

Die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst die unkündbare Grundlaufzeit sowie alle optionalen Zeiträume, die in die Beurteilung einzubeziehen sind. Gemäß IFRS 16 werden die Verlängerungsoptionen bzw Kündigungsrechte nur dann in die Leasinglaufzeit einbezogen, wenn es hinreichend sicher ist, dass eine Verlängerungsoption ausgeübt wird bzw eine Kündigungsoption nicht ausgeübt wird. Die optionalen Zeiträume in der

Laufzeit des Leasingverhältnisses sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durchsetzbar sind.

Fazit:

Um die Laufzeit eines Leasingverhältnisses zu bestimmen, ist zuerst die unkündbare Grundlaufzeit als die Mindestlaufzeit und die durchsetzbare Leasingdauer als die maximale Leasingdauer festzulegen. Bei der Bestimmung der durchsetzbaren Leasingdauer ist der Begriff „penalty“ breit auszulegen, was den Betrag der ausgewiesenen Leasingverbindlichkeiten erhöhen kann. Die Leasinglaufzeit fällt in den Bereich zwischen diesen beiden Größen und kann daher die durchsetzbare Leasingdauer nicht überschreiten.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 29. November 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von „wesentlich“	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 29. November 2019
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 15. Jänner 2020
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für Q1/2020
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. Jänner 2020).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 04/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2018-2020): Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	IFRS	–	–
IFRS 17 – Änderungen	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	DPD	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	IFRS	–	–
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	IFRS	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–

Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	ED	–
Lagebericht (management commentary)	–	ED	–
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	IFRS	–	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	RFI	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung – Phase 2	ED	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	ED Feedback	–

Forschungsprojekte	bis 04/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	DP	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DPD	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	DP Feedback	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	Review Research	–
IAS 37 – Rückstellungen	–	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	Review Research	–
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	–	–	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	Review Research	–	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 11. März 2020

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2020	Q2 2020	Q3 2020
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Währungsumrechnung im UGB			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)		St	
Vergütungsbericht gem AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung (UGB)		E-St	
Konzerneigenkapitalspiegel		St	
AG „Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung“			
AG „Fragen der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen“			
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)			E-St
Bilanzberichtigung im Rechnungswesen			E-St
Fachinformation zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Rechnungslegung und damit verbundene Organbeschlüsse	FI		
CL zum IASB „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“		K	

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

Webinar: A.R.T.S. 2020

Aufgrund der derzeitigen Situation wird die A.R.T.S. 2020 am 28. April als Webinar abgehalten. In einer 90-minütigen Session behandeln wir die folgenden aktuelle Themen im Bereich Accounting, Reporting, Technology & Sustainability:

- Primary Financial Statement Project – aktueller Stand der Entwicklungen
- Vergütungsbericht und Vergütungspolitik – Was ist zu beachten?
- ESEF – Herausforderungen in der Praxis
- Accounting aktuell – ua Coronavirus und dessen Auswirkung auf die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung
- Accounting of Sustainability – Abbildung nichtfinanzieller Sachverhalte in der finanziellen Berichterstattung

Datum und Uhrzeit: 28. April 2020, 13.00-14.30 Uhr
Ort: Online Webinar
Anmeldung: Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link: http://aktuell.pwc.at/arts2020_webinar

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“Accounting implications of the effects of coronavirus” (In-depth 2020-02)**

Der Ausbruch und die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) hat weltweit Gegenmaßnahmen mit Auswirkungen auf das Wirtschaftsumfeld nach sich gezogen, welche sich wiederum in der Finanzberichterstattung niederschlagen.

Die teils restriktiven Maßnahmen reichen von Reise- und Ausgangsbeschränkung über die Absage von Großveranstaltungen bis hin zu vorübergehenden Betriebsschließungen. Während Geschäftszweige wie der Handel, die Transportindustrie oder die Tourismusbranche unmittelbar von den Einschränkungen betroffen sind, werden sich als Folge reduzierter wirtschaftlicher Aktivität Auswirkungen für einen Großteil der Unternehmen ergeben.

Diese Publikation zeigt die wichtigsten Herausforderungen im Umgang mit Auswirkungen des Coronavirus in der Finanzberichterstattung auf.

- **“Translation of hyperinflationary foreign operations (IAS 29 / IAS 21)” (In-brief 2020-05)**

Das IFRS IC hat eine Anfrage zur Bilanzierung und zum Ausweis von Fremdwährungsdifferenzen, die sich aus der Umrechnung der Posten der Eröffnungsbilanz von ausländischen Geschäftseinheiten in Hochinflationländern ergeben, erhalten.

Das IFRS IC hat klargestellt, dass diese Umrechnungsdifferenzen im sonstigen Ergebnis und nicht im Eigenkapital zu zeigen sind. Diese Publikation behandelt die Anfrage im Detail und gibt Einblicke über mögliche Auswirkungen der Entscheidung auf Unternehmen.

Webcasts aus dem PwC-Netzwerk

Der folgende Webcast aus dem PwC-Netzwerk ist ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **Coronavirus – Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung nach IFRS und HGB**

Das Coronavirus wirkt sich wirtschaftlich immer stärker auf Unternehmen und Konzerne und damit auch auf deren Abschlüsse und Lageberichte aus. Dieser Webcast verschafft einen Überblick über ausgewählte mögliche Folgen sowohl für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 wie auch für spätere Stichtage.

Webcast Serie: COVID-19 – Reaktionen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen

Zusätzlich zu den bekannten Webcasts zu aktuellen Themen widmen wir derzeit eine eigene Webcast Serie den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 und den nötigen Reaktionen von Unternehmen im Krisenmanagement.

Die täglichen Expertentalks decken verschiedene Themenbereiche, wie bspw die Auswirkungen auf die **externe Berichterstattung nach IFRS**, ab und können unter folgendem Link abgerufen werden: [COVID-19 - Reaktionen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen](#)

Unter folgendem Link können Sie sich gerne zu den kommenden Webcasts anmelden:

<http://aktuell.pwc.at/covid19-webcast>



Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814
beate.butollo@pwc.com



Johannes Auer

Tel: +43 1 501 88-2083
johannes.a.auer@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo, Johannes Auer

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.